

Vergaberichtlinie der Stadt Oerlinghausen

über die Gewährung von Zuwendungen für öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zur Aktivierung der Bürgerschaft (Verfügungsfonds)

Grundlage: Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008

1. Fördergrundsätze und Förderzweck

Gemäß den Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 (Ziffer 17, siehe Anhang 1) sollen im Rahmen von Zuwendungen des Landes sowie Eigenmitteln der Stadt Oerlinghausen und des Antragstellers öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zur Aktivierung der Bürgerschaft und Belebung des Sanierungsgebiets im Rahmen eines Verfügungsfonds finanziell gefördert werden. Die Maßnahmen sind schwerpunktmäßig in dem in Anhang 2 dargestellten Sanierungsgebiet durchzuführen.

Ziel der Richtlinie ist die aktive Einbindung der Bürgerinnen und Bürger in den Stadtumbauprozess sowie die Stärkung der Freizeit- und Aufenthaltsfunktion der Oerlinghauser Südstadt.

2. Rechtsanspruch

Ein Anspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht; das Vergabegremium entscheidet über Anträge aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und Zuweisungen.

3. Fördergegenstände

Förderfähige Maßnahmen (Fördergegenstände) nach diesen Richtlinien sind folgende Maßnahmen in bürgerschaftlicher Trägerschaft:

- Stadtfeste
- Mitmachaktionen
- Workshops
- Wettbewerbe
- Imagekampagnen
- Kunstausstellungen
- Sonstige kreative Maßnahmen, die zur Belebung und Attraktivierung des Sanierungsgebiets beitragen

4. Fördervoraussetzungen

Eine Förderung nach diesen Richtlinien erfolgt nur unter den folgenden Voraussetzungen:

- 4.1 Die Maßnahme entspricht den Zielen der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme (siehe Anhang 3), den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und verstößt nicht gegen geltendes Recht.
- 4.2 Alle für die Maßnahme erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.
- 4.3 Sämtliche Maßnahmen werden mit der Stadt Oerlinghausen abgestimmt. Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die im Förderbescheid genannten Auflagen sowie die allgemeinen gesetzlichen – insbesondere auch die abgabe-, arbeits-, und sozialrechtlichen – Bestimmungen zu beachten.
- 4.4 Die Maßnahme dient dem Förderzweck.

5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind folgende Kostenarten:

- Sachkosten
- Honorarkosten

6. Förderausschluss

Folgende Maßnahmen werden nicht gefördert:

- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde oder die abgeschlossen sind (als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsauftrags zu werten, Planungsarbeiten sind hiervon ausgenommen)
- Maßnahmen, die anderweitig gefördert werden können (Vermeidung von Doppelförderungen)
- Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen
- Maßnahmen, die zu den rechtmäßigen Pflichtaufgaben der Stadt Oerlinghausen gehören
- Personalkosten des Antragstellers
- Maßnahmen, deren Durchführung auch ohne Förderung nach diesen Richtlinien sichergestellt ist

7. Art, Form, und Höhe der Förderung

Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt als verlorener Zuschuss. Die Höhe des Zuschusses berechnet sich wie folgt:

- 7.1 Zuwendungsfähig sind höchstens 5,00 EUR je Einwohner des Sanierungsgebietes pro Jahr. Die Stadt Oerlinghausen legt das jährliche Budget auf Grundlage der amtlichen Einwohnermeldestatistik des Vorjahres fest.
- 7.2 60 % der als förderfähig anerkannten Kosten werden durch Bund- und Landesmittel gefördert. Den verbleibenden Eigenanteil in Höhe von 40 % übernimmt die Stadt Oerlinghausen.
- 7.3 Förderfähig sind Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 3 der Richtlinie. Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Zuschuss mindestens 250,00 EUR beträgt (Bagatellgrenze).
- 7.4 Der Zuschuss darf einen Betrag von 3.000 EUR pro Maßnahme nicht übersteigen. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn eine Durchführung der Maßnahme im besonderen städtischen Interesse liegt.

8. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können folgende natürliche und juristische Personen sein:

- Bewohner
- Unternehmer
- Vereine und Bürgerinitiativen
- Gemeinnützige Träger
- Öffentliche und private Bildungs- und Betreuungseinrichtungen
- Stadt Oerlinghausen

9. Vergabegremium

- 9.1 Die Mittel werden durch ein Vergabegremium, welches sich sowohl aus privaten Akteuren als auch der Stadt Oerlinghausen und/oder deren Beauftragten zusammensetzt, nach pflichtgemäßem Ermessen vergeben.
- 9.2 Das Vergabegremium wird durch die Stadt Oerlinghausen zusammengestellt.
- 9.3 Zur Entscheidung ist die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt) ausreichend.
- 9.4 Stimmrecht über die Förderung der Projekte haben nur die Mitglieder des Vergabegremiums.
- 9.5 Jedes Mitglied des Vergabegremiums hat einen Stellvertreter zu bestimmen.

10. Verfahren

- 10.1 Förderanträge nach diesen Richtlinien sind schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Oerlinghausen (nachfolgend Stadtverwaltung genannt) zu stellen. Bei der Antragsstellung richtet sich die Reihenfolge nach dem Eingangsdatum; Entscheidungen erfolgen in der Reihenfolge, in der Entscheidungsreife eintritt.
- 10.2 Die Festsetzung des Förderbetrages erfolgt auf Grundlage einer Kostenermittlung, die mit Einreichung des Förderantrages vorzulegen ist.
- 10.3 Der Zuschuss wird von der Stadtverwaltung auf Grundlage der Entscheidung des Vergabegremiums durch schriftlichen Förderbescheid mit den erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen bewilligt. Nach Erteilung des Förderbescheides dürfen Änderungen der Maßnahmen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtverwaltung erfolgen. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt nicht.
- 10.4 Auf Antrag kann die Stadtverwaltung dem Beginn einer Maßnahme vor Erteilung eines Förderbescheids zustimmen. Ein Anspruch auf Bewilligung kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden.
- 10.5 Der Zuwendungsempfänger hat den zuständigen städtischen Bediensteten bis zum Abschluss jederzeit zu ermöglichen, die geförderten Projekte in Augenschein zu nehmen und die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen einzusehen.
- 10.6 Der Zuwendungsempfänger hat der Stadtverwaltung innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung der Projekte die Fertigstellung anzuzeigen und die entstandenen Kosten mit einem Verwendungsnachweis in qualifizierter Form (Vorlage von Belegen) nachzuweisen. Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die dem Förderbescheid zugrunde gelegten Kosten, ist der Zuschuss durch Änderungsbescheid entsprechend zu reduzieren.
- 10.7 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises.
- 10.8 Zwischenzahlungen sollen nur geleistet werden,
- wenn die Maßnahme im besonderen städtebaulichen Interesse liegt,
 - wenn eine Durchführung andernfalls nicht möglich wäre,
 - wenn nachgewiesen wird, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.
- 10.9 Die Entlastung der für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds wird durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Oerlinghausen bestätigt.
- 10.10 Im Fall des Verstoßes gegen diese Richtlinien oder im Fall falscher Angaben des Antragstellers kann der Förderbescheid – auch nach Auszahlung des Zuschusses – widerrufen bzw. zurückgenommen werden.

10.11 Im übrigen führt die Stadtverwaltung das Verfahren nach den Regelungen der Förderlinien Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. eventuellen Nachfolgeregelungen, den Bestimmungen und Nebenbestimmungen der jeweiligen Zuwendungsbescheide der zuständigen Landesbehörde sowie den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen durch.

11. Förderung von Modellmaßnahmen

Die Stadt Oerlinghausen behält sich vor, besondere Modellmaßnahmen im Rahmen ihrer haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Finanzmittel zu fördern, auch wenn die Voraussetzungen nach diesen Richtlinien nicht erfüllt sind. Hierüber entscheidet der zuständige Ausschuss der Stadt Oerlinghausen.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen (Auszug)

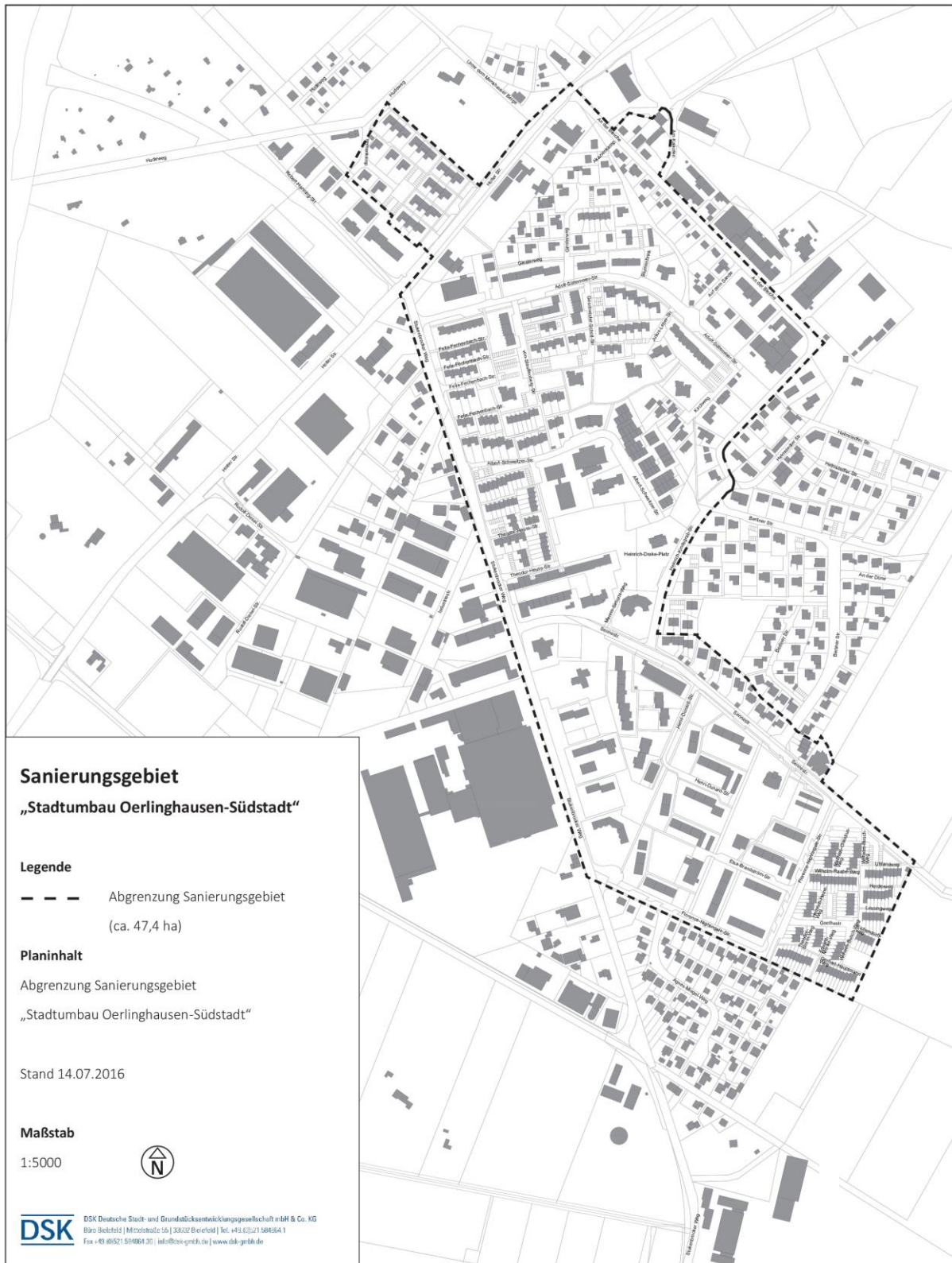
17. Aktive Mitwirkung der Beteiligten

(1) Gemeinden, die für Stadtteilbeiräte einen Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Beteiligten bei der Aufstellung und Umsetzung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes einrichten, können gefördert werden.

(2) Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Maßnahmen zur Durchführung von Workshops zu Aufgabenstellungen im Stadtteil, Mitmachaktionen im Stadtteil, Wettbewerbe zu Themenstellungen im Stadtteil, Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil. Zuwendungsfähig sind höchstens 5 € je Einwohner des Stadtteils je Jahr. Für die Auszahlung der Mittel nach Nr. 28 gelten die Bestimmungen von Nr. 7 VVG zu § 44 LHO i. V. m. Nr. 1 ANBest-G.

(3) Über die Vergabe der Mittel ist auf der Grundlage gemeindlicher Richtlinien zu entscheiden, in denen die Art und der finanzielle Umfang sowie der Verwendungszweck der Mittel des Verfügungsfonds zu regeln sind. Die verantwortliche Stelle, die die Entlastung für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds bestätigt, ist in den gemeindlichen Richtlinien zu bestimmen.

Anhang 2



Anhang 3

Sanierungsziele im Sanierungsgebiet „Stadtumbau Oerlinghausen-Südstadt“ (Auszug aus der Begründung zur Sanierungssatzung)

Nutzungsstruktur und Gebäudebestand

- Privaten und kommunalen Gebäudebestand (energetisch) sanieren
- leerstehende bzw. nicht marktfähige Bausubstanz umstrukturieren
- Bestehende Handels- und Dienstleistungsschwerpunkte (insbesondere Quartiersmitte) stärken
- Gastronomische Angebote fördern
- Erweiterung des seniorengerechten und barrierefreien Wohnungsbestands

Öffentliche Räume und Mobilität

- Stadtbild durch Definition und Ausgestaltung markanter Freiräume und Plätze verbessern
- Aufenthaltsqualität erhöhen
- Bestehende Grünstrukturen aufwerten und vernetzen
- Nahmobilität fördern (Fußgänger und Radfahrer)
- Fußwege barrierefrei gestalten
- Wege- und Radverbindungen ausbauen und vernetzen

Privates Engagement und Beteiligung

- Eigentümer und Bewohner am Erneuerungsprozess beteiligen
- Privates Engagement aktivieren